



**Das Ziel ist geblieben:
einheitliche Hilfeplanung durch die
Nutzung des Instruments
Integrierter Teilhabeplan
Mecklenburg-Vorpommern
(ITP M-V)**

1. Das BTHG



- gesetzliche Vorgaben hinsichtlich der Gestaltung des Hilfeplanverfahrens/der Bedarfsermittlung
- gem. § 142 SGB XII (**ab 01.01.2018¹**) und § 118 SGB IX (ab 01.01.2020) erfolgt die Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs durch ein Instrument, welches sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit der WHO orientiert
 - ¹ gemeinsame Verständigung zur Anwendung:
 - die Anwendung erfolgt auf Neufälle, also Personen, die neu in das Leistungssystem kommen,
 - in den Fällen, in denen die Bewilligung ausläuft und eine neue Bedarfsermittlung erfolgen muss und
 - dort, wo sich die Bedarfe so gravierend verändert haben, dass eine neue Bedarfsermittlung erfolgen muss.

1. Das BTHG



- von der nachrangig im BTHG vorgesehenen Ermächtigung der Landesregierungen durch Rechtsverordnung das Nähere über das Instrument zur Bedarfsermittlung zu bestimmen, muss aufgrund der verbindlichen Einigung auf ein Verfahren keinen Gebrauch gemacht werden
- die Finanzierung hinsichtlich des Erwerbs, der Schulung, der Organisation und der Einführung ist durch die Zielvereinbarung mit dem KSV M-V für das Jahr 2017 übernommen worden

2. Der ITP M-V



- Die Fachaufsicht beim Sozialministerium führte im Jahr 2016 Vorgespräche zu einem ICF-konformen Instruments der Bedarfsfeststellung
- Einberufung einer Steuerungsgruppe
- Beschluss der Verbandsversammlung zum Projekt
- Zielvereinbarung Land/KSV M-V für die Implementierung des Instruments bis zum 31.12.2017 über Lizenz, wissenschaftliche Begleitung, Schulung und Organisation)
- Benennung von Frau Gödecke als Projektverantwortliche
- Festlegung auf das Instrument „ITP“ der IPH GmbH Fulda am 01./02.02.2017 in der Sitzung der AG der Sozialamtsleitungen sowie der AG zur Umsetzung des BTHG in M-V
- Der ITP wird auch von Thüringen und Hessen genutzt.

Die frühe Entscheidung brachte einen Vorsprung in der Umsetzung!

2. Die vertraglichen Grundlagen



- Abschluss der Vereinbarung mit dem Institut Personenzentrierte Hilfen GmbH (IPH Fulda) über
 - Lizenzen (Instrument ITP und 7 Zusatzbögen als auszufüllende/beschreibbare PDF)
 - Schulung (2 x 24 an vier Standorten in M-V)
 - Begleitung (Beratungstage, Steuerungsgruppe)
- Abschluss der Kooperationsvereinbarung mit dem Institut für Sozialpsychiatrie M-V e.V. über die wissenschaftliche Begleitung
- Franchise-Verträge zwischen dem IPH Fulda und den Leistungserbringern zu weiteren Schulungsmöglichkeiten

3. Die Projektsteuerungsgruppe



Beteiligte:

- Fachaufsicht des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung
- Referat Psychiatrie und Maßregelvollzug des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit M-V
- Institut für Sozialpsychiatrie M-V e.V.
- Sozialhilfeträger/künftige Eingliederungshilfeträger
- Landesverbände der Leistungserbringer
- Betroffenenvertreter (zum Prozess der Hilfeplanung)
- KSV M-V

(Ansprechpartner und Kontaktdaten auf ksv-mv.de)

3. Die Projektsteuerungsgruppe



- Aufgaben:

(offener, transparenter, kommunikativer und strukturierter Prozess;
monatliche Sitzungen: 16.12.16, 20.01.17, 24.02.17, 22.03.17,
28.04.17, 30.05.17, 19.06.17, 20.07.17, 12.09.17, 17.10.17, 21.11.17,
Organisation durch den KSV M-V mit Erstellung eines Protokolls;
letzter Termin 19.12.17)

- ✓ Klärung struktureller und fachlicher Fragen
- ✓ Festlegung der Veröffentlichungen im Internet (Ergebnisse)
- ✓ Auftaktveranstaltung mit reger Beteiligung am 09.03.2017
- ✓ Abstimmung des Schulungskonzeptes
- ✓ Erarbeitung einer Prozessbeschreibung der Hilfeplanung (UAG)
- ✓ Bewertung von Veränderungsvorschlägen und Erarbeitung einer belastbaren Start-Fassung des ITP M-V
- ✓ Bericht an die AG BTHG
- ✓ Abschlussveranstaltung am 15.12.2017

3. Die Projektsteuerungsgruppe



Schulungen:

- Die jeweils eintägigen Schulungen der Multiplikatoren bzw. besser der Mediatoren erfolgte in drei Blöcken (Mai, Juni, September) an vier Standorten (Greifswald, Schwerin, Rostock, Wulkenzin/Neubrandenburg)
- Sie waren paritätisch besetzt, sodass Leistungsträger- und Leistungserbringervertreter gemeinsam Erfahrungen mit dem Instrument sammeln konnten (einschließlich Hausaufgaben)
- Darüber hinaus organisierte der KSV M-V für Ende September eine Grundlagenschulung zur ICF

3. Die Projektsteuerungsgruppe



Noch offene/neue Aufgaben:

- Anwendung für Kinder und Jugendliche (geklärt, Erläuterung am 19.12.2017)
- Begleitung und Umsetzung der Evaluation im Jahr 2018 (hierzu erste Planung in der Sitzung vom 21.11.2017, weitere Beratung am 19.12.2017 zur Umsetzbarkeit und Zeitschiene)
- Betrachtung der regionalen Strukturen zur Begleitung des Prozesses 2018 (19.12.2017)
- Neue Strukturen, Steuerungsgruppe und organisatorischen Begleitung zur Qualitätssicherung
- Analyse und Auswertung der Evaluationsergebnisse

4. Die Start-Fassung des ITP M-V



- Die belastbare Startfassung zum 01.01.2018 wurde auf der Grundlage der Erstbefassung in der Steuerungsgruppe, den Erfahrungen aus den Schulungen, den Rückmeldungen aus den Sozialämtern, der Befassung in den Fachverbänden/-ausschüssen der Leistungserbringer und der wissenschaftlichen Begleitung entwickelt.
- Hierzu wurde am 09.10.2017 in Rostock ein gemeinsamer Workshop ausgerichtet bei dem die zuvor insbesondere von den geschulten Multiplikatoren gesammelten Punkte diskutiert wurden.
- Eine abschließende inhaltliche Befassung erfolgte dann in der Steuerungsgruppe am 17.10.2017

4. Die Start-Fassung des ITP M-V (Beschluss der Sozialamtsleitungen vom 08.11.2017)



5. Die Prozessbeschreibung (Beschluss der Sozialamtsleitungen vom 08.11.2017)



Ablauf Gesamtplanverfahren Eingliederungshilfe ab 01.01.2018

Vorbemerkung:

Im Mittelpunkt der Bedarfsermittlung steht stets der Leistungsberechtigte. Seitens der Verwaltung ist die Abdeckung der Kommunikationsbedarfe aller Beteiligten sicherzustellen. Eine von dem Leistungsberechtigten benannte Person des Vertrauens ist am Gesamtplanverfahren zu beteiligen. Auch ein Mitarbeiter eines Leistungserbringers kann „Person des Vertrauens“ des Leistungsberechtigten sein. Der ITP setzt die Kommunikation aller am Verfahren Beteiligten voraus. Somit sollten die Leistungserbringer die Möglichkeit erhalten, am Verfahren teilzunehmen und es mit zu gestalten. Dies betrifft insbesondere Schritt 8 des nachstehend aufgeführten Verfahrensablaufes.

Die nachfolgenden Einzelpunkte stehen inhaltlich in einer Reihenfolge, zeitliche Überschneidungen können bestehen.

Verfahren für die Erstbearbeitung:

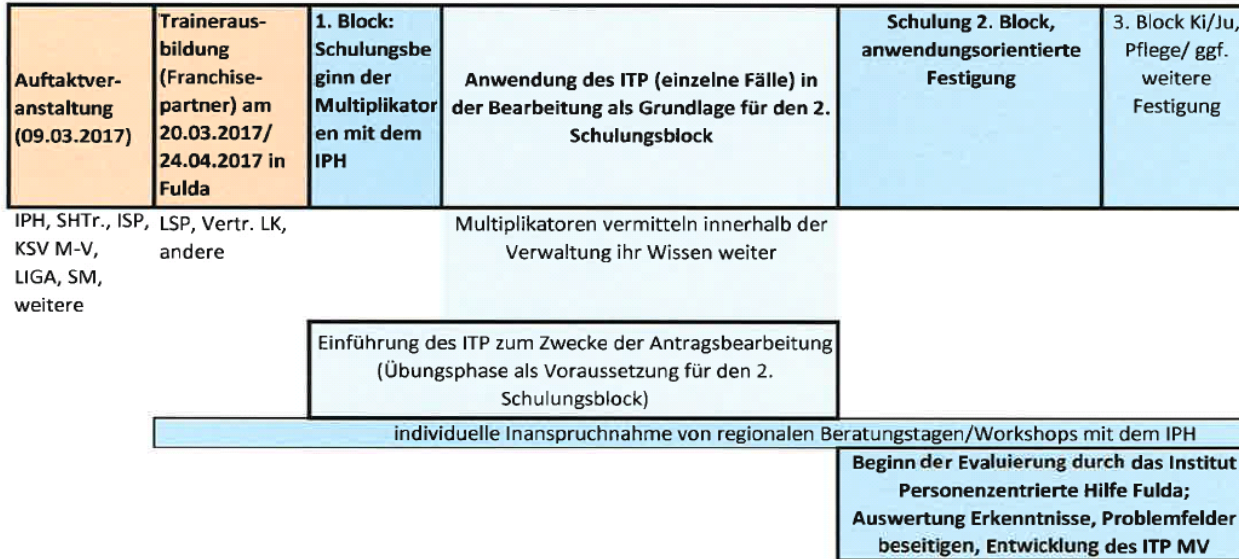
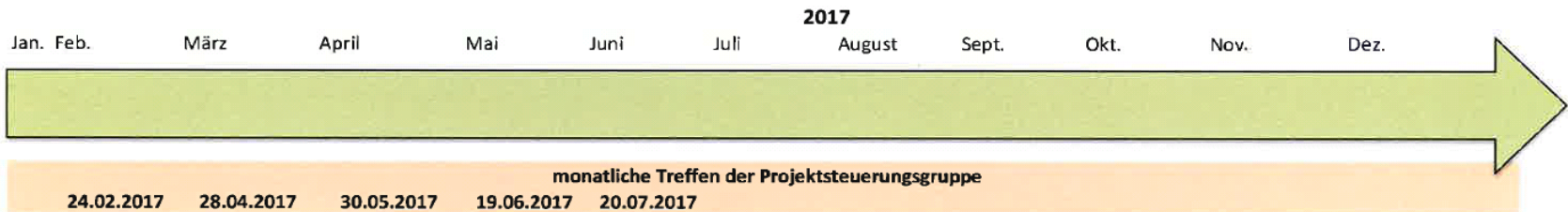
Verantw.:*

Verfahren für die Erstbearbeitung:	Verantw.:*
Schritt 1: „Leistungscoordination“ <ul style="list-style-type: none"> - bis 31.12.2019 Kenntnisnahme des Bedarfes nach § 18 SGB XII; ab 2020 Antragspflicht (§ 108 SGB IX) - Prüfung Zuständigkeit (bis 31.12.2019 § 14 Abs. 2 SGB IX i.V.m. § 98 SGB XII; ab 2020 § 14 SGB IX i.V.m. § 98 SGB IX), ggf. Weiterleitung des Antrages an zuständigen Rehabilitationsträger - Prüfung Einkommen und Vermögen (bis 31.12.2019 §§ 82 ff., 90 ff. SGB XII und § 60a SGB XII; ab 2020 § 135 ff SGB IX) - Anforderung von medizinischen Befunden und relevanten Unterlagen - Übersendung Gutachtenauftrag an das Gesundheitsamt (bis 31.12.2019 § 53 SGB XII i.V.m. § 54 SGB XII und § 24 ErGH-VO und daneben ab 01.01.2018 § 17 SGB IX; ab 2020 ausschließlich § 17 SGB IX, Ziel: Diagnostik sowie Empfehlungen zu vorrangigen Leistungen anderer Leistungsträger, insbesondere nach SGB V und XI) - Auftragserteilung/ Fallübergabe an das „Fallmanagement“ - Unterstützung bei Entgegennahme von fehlenden antragsrelevanten Unterlagen (bis 31.12.2019 § 10 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII und § 11 Abs. 1 SGB XII; ab 2020 § 106 Abs. 1 und 3 SGB IX) - Eilfälle sind vor Durchführung einer Gesamtplanung entsprechend § 143 a (4) bzw. § 120 (4) zu behandeln. 	EGH-V
Schritt 2: „Fallmanagement“/ Bedarfsermittlung <p>a) Beratung – (bis 31.12.2019 § 11 Abs.1 und 2 SGB XII; ab 2020 § 106 SGB IX, § 117 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX) –</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anamneseerhebung (ggf. Erstellung ITP-Zusatzbögen A/ B) - Beratung zu Leistungen anderer Rehabilitationsträger/ anderen vorrangigen Leistungen sowie Leistungen der EGH (bis 31.12.2019 § 10 Abs. 2 SGB XII sowie § 11 Abs. 1 und 2 SGB XII; ab 2020 § 106 Abs. 2 und 4 SGB IX, § 117 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX) - Dokumentation der Wünsche des Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen (bis 31.12.2019 § 9 SGB XII; ab 2020 § 117 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX) 	EGH-Soz

6. Ablaufplan 2017



Vorläufiger zeitlicher Ablaufplan unter Inanspruchnahme des Angebotes des Instituts Personenzentrierte Hilfen in Fulda



6. Noch anzupassender Ablaufplan 2018



Vorläufiger zeitlicher Ablaufplan											
2018											
Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Treffen der Projektsteuerungsgruppe:											
Anwendung des ITPs M-V für Neubegutachtungen ab 01.01.2018 und Anwendung erforderlicher Zusatzbögen											
Anwendung des ITPs M-V für Weiterbewilligung nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes nach dem 01.01.2018											
Evaluation: Anwender						Verbesserung/Überarbeitung ITP M-V soweit erforderlich					
Schulungsangebot durch Franchisepartner in M-V											
regelungsbedürftig:		Evaluation der Zusatzbögen									
		Möglichkeit der Veröffentlichung der ITP-Unterlagen auf einer zentralen öffentlichen Internetplattform prüfen									

5. Internetauftritt KSV M-V



<http://www.ksv-mv.de/sozialhilfe/projekt-einh-hilfeplanung.html>

Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern
Der Verbandsdirektor

Startseite Über uns Jugendhilfe Sozialhilfe Bürgerportal Mitteilungen Interner Bereich

Sie sind hier: » Startseite

Schrift: a a A T T

Herzlich willkommen auf den Internetseiten des KSV M-V!

Hier möchten wir Sie über unsere Aufgabenwahrnehmung als zentrale Stelle der Sozialhilfeträger (ehemals überörtlicher Träger der Sozialhilfe) und als überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendamt) in Mecklenburg-Vorpommern informieren.

Wir freuen uns über Ihr Interesse. Die Internetseiten werden ständig gepflegt, überarbeitet und ergänzt, sie sind daher nie ganz vollständig, wofür ich um Ihr Verständnis bitte. Für Anregungen sind wir offen.

Ihr
Jörg Rabe
Verbandsdirektor